aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.

BetrAV 03|2024

Betriebliche Altersversorgung

30. April 2024 | 79. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Frommert, Altersvorsorge zwischen Vermögensbildung und Risikoabsicherung **185**

50 Jahre BetrAVG

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BT-Drucksache 7/1281 vom 26.11.1973 **186**

Steinmeyer, 50 Jahre Betriebsrentengesetz **195**

Abhandlungen

Zwanziger, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Betriebsrentenrecht **200**

Nedden-Boeger, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Versorgungsausgleich **203**

Informationen

„Rentenpaket II“ – Referentenentwurf **220**

aba-Stellungnahme zum Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz **240**

Rechtsprechung

Grundrenten-Entgeltpunkte im Versorgungsausgleich
BGH, Beschluss vom 10.1.2024 – XII ZB 389/22 **269**

Unwirksamkeit einer Spätehen- sowie einer Mindestehedauerklausel
BAG, Urteil vom 21.11.2023 – 3 AZR 44/23 **286**

Tagungen der aba 2024

Alle Tagungen sind als Präsenzveranstaltung geplant und werden zudem live gestreamt

14./15.05.2024 86. aba-Jahrestagung, Berlin

Scannen, um das Programm der Jahrestagung zu öffnen

18.09.2024 Herbsttagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Mannheim

25.09.2024 Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn

26.09.2024 Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:
Ulrike Schulz
Tel.: 030 – 33 85 811-12
ulrike.schulz@aba-online.de

Seminare im ersten Halbjahr 2024

Wochenseminare

Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung

24.06. – 28.06.2024 Dresden *Kaiser / Walthierer / Bader*

Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung

01.07. – 05.07.2024 Erfurt *Weppler / Wolf / Prof. Dr. Demmler*

Vertiefungsseminare

Versorgungsausgleichsrecht für Betriebsrenten

16.05. – 17.05.2024 Kassel *Voucko-Glockner / Schmitz*

Internationale und deutsche Rechnungslegung für Pensionen u.ä. Verpflichtungen

17.06. – 18.06.2024 Fulda *Brandl / Fodor*

Pensionskasse: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte

08.07. – 09.07.2024 Unterhaching *Dr. Krönung / Obenberger / Sponagel Dr. Thurnes / Schröder*

Für Rückfragen zu den Seminaren steht Ihnen zur Verfügung:
aba-Seminarservice (Martina Spangenberg)
Tel.: 05621 – 96 36 60, Fax: 05621 – 96 38 03
seminare.tagungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Frommert, Altersvorsorge zwischen Vermögensbildung und Risikoabsicherung **185**

50 Jahre BetrAVG

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BT-Drucksache 7/1281 vom 26.11.1973 **186**

Steinmeyer, 50 Jahre Betriebsrentengesetz **195**

Abhandlungen

Zwanziger, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Betriebsrentenrecht **200**

Nedden-Boeger, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Versorgungsausgleich **203**

Doetsch, Abfindung von GGF-Zusagen: Zulässigkeitsvoraussetzungen und Rechnungsgrundlagen **209**

Häßler, Verfügbarkeit von ESG-Daten: Stand und Perspektiven **213**

Horst/Konrad/Hammer, Zinsbasierte Anlagestrategien **218**

Informationen

Aus der Gesetzgebung

„Rentenpaket II" – Referentenentwurf **220**

Renten steigen zum 1. Juli um 4,57 Prozent **230**

Bundesrat stimmt Wachstumschancengesetz zu **230**

Aus der Politik

BMAS: Dialogprozess „Arbeit & Rente" gestartet **233**

Die demografische Situation in Deutschland vor dem Hintergrund nicht bestandserhaltender Geburtenzahlen
BT-Drucksache 20/10799 vom 22.3.2024 **233**

Von Österreich lernen – Eine gute Rente für alle
BT-Drucksache 20/10735 vom 20.3.2024 **237**

Das Interview

Sicherung der Altersversorgung in Deutschland – Was ist geplant? (*Toncar*) **238**

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

aba-Stellungnahme zum Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz **240**

Stimmen zum Generationenkapital **241**

IVS und DAV zu Generationenkapital: Keine Kapitaldeckung, unrealistische Renditeanforderungen, intransparente Berechnungen **243**

Engelstädter/Kraft, Das Generationenkapital – Lotterente oder neuer Eckpfeiler des Rentensystems? **244**

Wirtschaftsrat: Tragfähigkeitsbericht offenbart finanzpolitische Nebelfahrt **245**

IW: Arbeitsanreize für Rentner – Warum Robert Habeck falsch liegt **245**

IW: Wer im Alter arbeitet, ist zufriedener **246**

DIA: Kapitaldeckung: Wo Deutschland lernen kann **247**

DRV Bund: Digitale Rentenübersicht – Erste positive Bilanz nach Start im Januar **248**

Erste Erfahrungen der Bürger mit der Digitalen Rentenübersicht zeigen Informationsbedarf auf **248**

Die deutschen Versicherer sollen weiter stabil bleiben **249**

DIA: Immobilien verlieren Boden bei der Vorsorge **253**

Statistik

Mercer: Pensionsverpflichtungen im DAX 40 – Deckungsgrad bleibt fast auf dem Rekordniveau des Vorjahres **253**

WTW: DAX-Pensionswerke: Ausfinanzierungsgrad stabil auf hohem Niveau **255**

Destatis: Sterbefallzahlen im März 2024 um 8% unter dem mittleren Wert der Vorjahre **256**

Gothaer Anlegerstudie: Frauen fürchten Altersarmut weit stärker als Männer **257**

Europa

IORP II directive review process and PE updated position paper **258**

Framework for financial data access (FIDA) **258**

Digital Operational Resilience Act (DORA) level 2 & 3 measures **258**

SFDR reviews **259**

Withholding taxes (FASTER) **259**

Corporate sustainability due diligence (CSDDD) **259**

ESG Ratings **260**

EMIR review **260**

Standing Committee Future of Pensions – „Road to DC: understanding the shift" **261**

EIOPA's public consultation on its draft Opinion on sustainability claims and greenwashing in the insurance and pensions sector **261**

PensionsEurope contribution to Enrico Letta's "High-Level-Report on the future of the Single Market" and other workstreams preparing the next EC's agenda **261**

PensionsEurope Annual Conference 2024 **261**

Veranstaltungen

Klinger, aba-Foren im Frühjahr 2024 **262**

Rechtsprechung

Grundrenten-Entgeltpunkte im Versorgungsausgleich
BGH, Beschluss vom 10.1.2024 – XII ZB 389/22 **269**

Voraussetzungen des Abänderungsverfahrens nach § 51 VersAusglG
BGH, Beschluss vom 17.1.2024 – XII ZB 140/22 **272**

Bewertung einer laufenden schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung
BGH, Beschluss vom 31.1.2024 – XII ZB 343/23 **276**

Unbeachtlichkeit der gesetzlichen Altersgrenze bei Bemessung unverfallbarer Betriebsrenten-anwartschaften
BAG, Urteil vom 21.11.2023 – 3 AZR 1/23 **279**

Unwirksamkeit einer Spätehen- sowie einer Mindestehedauerklausel
BAG, Urteil vom 21.11.2023 – 3 AZR 44/23 **286**

Keine ermäßigte Besteuerung eines nur teilweise kapitalisierten Ruhegehalts
BFH, Urteil vom 22.11.2023 – VI R 5/21 **292**

Literatur

Buchbesprechungen

Höfer/Veit/Verhuven, Betriebsrentenrecht (BetrAVG) – Band II: Steuerrecht/Sozialabgaben, HGB/IFRS, 25. Ergänzungslieferung **294**

Marhold/Becker/Eichenhofer/Igl/Prosperetti, Arbeits- und Sozialrecht – Festschrift für Maximilian Fuchs **295**

Eichenhofer, Deutsches Sozialrecht nach 1945 **295**

Meissner/Schrehardt (Hrsg.), Babyboomer: Know-how für die Praxis – Kompass 4/2023 **295**

Ghassemi-Tabar (Hrsg.), Lieferkettensorgfalts-pflichtengesetz: LkSG – Kommentar **295**

Oberthür/Chandna-Hoppe, Mobile Work – Rechtsfragen zu Homeoffice und mobiler Arbeit **296**

Schrötter, Europa – Das Lexikon, 4. Auflage **296**

Literaturhinweise **296**

Nachricht

PSVaG legt Jahresabschluss 2023 vor: Sicherungsfälle gestiegen, Schadenvolumen stabil **297**

Der Kommentar

Dr. Dina Frommert, Berlin

Altersvorsorge zwischen Vermögensbildung und Risikoabsicherung

Bislang gab es einen breiten gesellschaftlichen Konsens darüber, dass Alterssicherung zwei Dinge leisten soll: Die Verschiebung von Konsummöglichkeiten aus der Erwerbsphase in die Ruhestandsphase und eine regelmäßige Leistung bis zum Lebensende. Der zweite Punkt, die Absicherung des sogenannten Langlebigkeitsrisikos, wird aktuell in Frage gestellt.

In ihrem Abschlussbericht empfiehlt die „Fokusgruppe private Altersvorsorge“ unter anderem, auch bei staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten flexiblere Auszahlungsmöglichkeiten zuzulassen und auf eine verpflichtende Absicherung des Langlebigkeitsrisikos zu verzichten.[1] Heute ist zumindest für den größten Teil des individuellen Riester-Kapitals eine lebenslange Rentenleistung zwingend vorgesehen. Künftig könnten geförderte Produkte nach den Vorstellungen der Fokusgruppe auch einen zeitlich befristeten Auszahlungsplan ohne Restverrentung anbieten. Die Verfechter dieser Option versprechen sich davon, dass die private Vorsorge an Attraktivität gewinnt, da das im Erwerbsleben angesparte Kapital im Alter flexibler verwendet werden könnte und die monatlichen Zahlungen im Vergleich zu lebenslangen Leistungen deutlich höher ausfallen könnten.

Ein primäres Ziel von Alterssicherung – Leistungen bis zum Lebensende, egal, wann dieses eintritt – wäre mit diesen Produkten nicht zu erreichen. Die Absicherung würde stattdessen für einen gewissen Lebensabschnitt im Alter erfolgen, zum Beispiel für 20 Jahre, das entspricht in etwa der derzeitigen durchschnittlichen Rentenlaufzeit. „Im Durchschnitt“ bedeutet aber, dass ein erheblicher Teil der Vorsorgenden diesen abgesicherten Lebensabschnitt überleben wird: So wird die Hälfte der heute 67-jährigen Frauen älter als 87 Jahre, bei den Männern sind es immerhin noch mehr als ein Drittel.[2] Die durchschnittliche Restlebenserwartung von 87-Jährigen zeigt zudem, dass der Zeitraum, den diese Menschen ohne zusätzliche Absicherung leben müssten, recht lang sein kann. Nach den aktuellen Sterbetafeln weisen 87-jährige Frauen eine Lebenserwartung von über 5 Jahren und die 87-jährigen Männer von etwa 4,5 Jahren auf.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Chance eines längeren Lebens im Vergleich zur Dauer der Auszahlungsphase des Kapitals hoch ist. Die Folgen wären für den individuell Betroffenen – oder noch häufiger die individuell Betroffene –, dass sie ab einem bestimmten Alter Einbußen in der Höhe des Einkommens hinnehmen müssten. Und dies auch gerade gegen Lebensende, wenn der finanzielle Bedarf aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Pflegeleistungen deutlich ansteigen kann. Das individuelle Risiko der Langlebigkeit kann über ein Kollektiv verlässlich abgesichert werden, da sich im Kollektiv die individuellen Unterschiede in der Lebenserwartung und damit in der Auszahlungsphase im Durchschnitt ausgleichen. Bei einem Auszahlungsplan trägt das Individuum das Risiko der Langlebigkeit allein. Dadurch kann es zu Selektionseffekten und einer Preisverschiebung kommen, von der insbesondere langlebige Frauen negativ betroffen sein könnten. Vor allem aber kann es ab einem gewissen Alter verstärkt zu Versorgungslücken kommen, da niemand mit Sicherheit absehen kann, wie viel Lebenszeit ihm oder ihr noch bleibt und wie lang das Kapital daher reichen muss.

Für den Staat würde damit das Risiko steigen, dass mehr Personen im hohen Alter auf Grundsicherung angewiesen sind. Bei staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten stellt dies ein grundsätzliches Problem dar. Denn der Staat fördert das Ansparen in der Erwerbsphase, damit möglichst viele Menschen gut abgesichert sind und keine Grundsicherungsleistungen in Anspruch nehmen müssen. Falls aber bei einem Auszahlungsplan das Kapital schon einige Zeit vor dem Tod aufgebraucht ist, muss der Staat unter Umständen trotz der bereits geleisteten Förderung nochmals einspringen.

Wenn es um zusätzliche Vorsorge im Sinne einer nicht unbedingt notwendigen Leistung „on top“ geht, mag es verkraftbar sein, wenn die Leistung irgendwann wegfällt. Wenn es aber wie in den Empfehlungen der Fokusgruppe um geförderte Altersvorsorge als integralen Bestandteil des Alterssicherungsmix im Mehr-Säulen-Modell geht, können Auszahlungspläne keine Alternative sein.

Mit ihrer Empfehlung stellt die „Fokusgruppe private Altersvorsorge“ daher unser heutiges Leitbild in der Alterssicherung grundsätzlich in Frage. Seit dem Jahr 2001 ist die Alterssicherungspolitik in Deutschland nicht mehr daran ausgerichtet, dass die gesetzliche Rentenversicherung nach einem erfüllten Erwerbsleben die Lebensstandardsicherung im Alter gewährleisten soll. Vielmehr sprechen wir heute von einer Lebensstandardsicherung aus mehreren Säulen. Die zusätzliche Vorsorge ist darin zwar freiwillig, aber notwendig, um das geplant sinkende Rentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren und den Lebensstandard in der Rentenphase halten zu können.

Wenn wir als Gesellschaft an diesem Leitbild der Lebensstandardsicherung aus mehreren Säulen festhalten wollen, ist eine obligatorische Absicherung des Langlebigkeitsrisikos in der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge unabdingbar. Die Niveausenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung muss über die gesamte Rentenlaufzeit kompensiert werden und nicht nur während eines begrenzten Lebensabschnitts im Alter. In dem Mehr-Säulen-Modell ist schon die flächendeckende Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung bislang nicht zufriedenstellend gelungen. Wenn nun auch die Absicherung des Langlebigkeitsrisikos zur Disposition steht, müssen wir in Deutschland ganz grundsätzlich darüber diskutieren, welche Ziele uns in der Alterssicherung wichtig sind und wie wir sie erreichen wollen.

Dr. Dina Frommert
Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilungsleiterin Forschung und Entwicklung

1 Fokusgruppe private Altersvorsorge, Abschlussbericht 2023, Berlin; vgl. auch BetrAV 6/2023 S. 469.
2 Statistisches Bundesamt, Periodensterbetafeln 2020/2022.